

SATZUNG
des Vereins der Freunde und.Förderer
der Jugendabteilung des VfL 1949 Theesen e.V.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

"Verein der Freunde und Förderer der
Jugendabteilung des VfL 1949 Theesen e.V."

Der Sitz des Vereins ist

Hauptmannsfeld 5
33739 Bielefeld

Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bielefeld
eingetragen werden.

§2 Zweck, Ziel und Aufgaben

Der Verein will auf gemeinnütziger Grundlage die
Jugendabteilung bei ihren sportlichen Aufgaben in ideeller und
materieller Weise unterstützen.

Er erfüllt diese Aufgabe:

- a) durch Förderung von Veranstaltungen kultureller und
sportlicher Art,
- b) durch materielle Hilfe für die
Einrichtung und Erweiterung des Jugendheimes,
- c) durch Anschaffung von Geräten für eine
moderne Trainingsarbeit.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige
Zwecke im Sinne des Abschnitts
"Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die
satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist
selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster
Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht den Zwecken des
Vereins dienen, oder durch
unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt
werden.

Die Mitglieder erhalten auch keine Zuwendungen oder Vergütungen für ihre Tätigkeit im Verein. Die Rückzahlung von Beiträgen ist unstatthaft. Bei Ausscheiden aus dem Verein steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.

Bei Auflösung des Vereins findet eine Liquidation statt. Liquidator ist der Vorsitzende des Vereins. Das Vereinsvermögen ist bei Liquidation für die Förderung des Vereinszweckes zu verwenden.

S 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein

- a) durch Mitgliedsbeiträge
- b) durch sonstige Zuwendungen (Bar- oder Sachspenden)

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) die Eltern der augenblicklichen Spieler der Jugendabteilung,
 - b) alle sonstigen Freunde und Förderer der Jugendabteilung.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag, über welchen der Vorstand entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Sie ist jederzeit zum Schluß des Geschäftsjahres möglich.
 - b) durch Tod des Mitgliedes.
4. Bei vereinsschädigendem Verhalten entscheidet über einen Ausschluß der Vorstand und der Ehreणाusschuß.

§ 6 Mitgliederbeitrag

Die Mitglieder zahlen einen Beitrag, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Dieser Beitrag ist einmal im Jahr fällig.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung 3 .
Der Ehreणाusschuß

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem Geschäftsführer (der zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden ist)
 - dem Kassierer
 - zwei Beisitzern und
 - einem Schriftführer.

2. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Schreitet die Mitgliederversammlung nach Ablauf der Amtszeit zu keiner Neuwahl, so verlängert sich die Wahlperiode der Vorstandsmitglieder um weitere 2 Jahre.

3. Zur Vertretung des Vereins nach außen sind der Vorstandsvorsitzende und der Geschäftsführer jeweils allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der Geschäftsführer nur bei Verhinderung des Vorsitzenden den Verein vertreten soll. Im Innenverhältnis erfolgt die Willensbildung des Vorstandes durch Beschluß mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand durch Kooperation, für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, durch Beschluß mit einfacher Mehrheit, ein neues Vorstandsmitglied hinzuwählen.

Die Mitgliederversammlung

§9 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

1. Die Wahl der Vorstandsmitglieder.
2. Die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr.
3. Die Entgegennahme des Berichtes der Prüfer.
4. Die Entlastung des Vorstandes.
5. Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
6. Die Änderung der Satzung.

§10 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr im ersten Quartal des Geschäftsjahres einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung ist auch auf Antrag von 25 von Hundert der Mitglieder einzuberufen.

§11 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder aus ihrer Mitte, welche die Geschäftsführung des Vorstandes und die Kasse überprüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung berichten.

- § 12 Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Ankündigung der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche.
- § 13 Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig durch Mehrheitsbeschluß der Anwesenden. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit. Sie müssen in der Einladung im Wortlaut angekündigt werden. Bei der Mitgliederversammlung müssen wenigstens drei Personen des Vorstandes anwesend sein.
- § 14 Für jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll soll die Tagesordnungspunkte und die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten gefaßten Beschlüsse enthalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.
- § 15 Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.
- § 16 Über die Vergabe der Gelder entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 17 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des in § 2 genannten zwecks fällt das verbleibende Vereinsvermögen an die Jugendabteilung des Vereins, die es ausschließlich und unmittelbar für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden hat.

S T A N D 09. Mai 1995